

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Annette Karl, SPD, zum Plenum am 28.01.2014

„Schulleiterstellen

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

Werden, nachdem Ministerpräsident Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12.11.2013 erklärt hat, dass keine Schule gegen den Willen der Gemeinde und der Eltern geschlossen wird, die in den Drucksachen 16/9281; 16/9692 und 16/17533 genannten Grundschulen nun wieder mit einer Schulleiterstelle besetzt und wenn nein warum nicht?“

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

In der Regierungserklärung vom 12.11.2013 traf Herr Ministerpräsident u.a. folgende Aussage:

„Jede rechtlich selbstständige Grundschule in Bayern bleibt bestehen, wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Das ist nicht nur gut für die Kinder, sondern auch für die Zukunft des ländlichen Raums.“

Diese Zusage bezieht sich auf rechtlich selbstständige Grundschulen, nicht aber auf unselbstständige Außenstellen.

Diese sog. „Grundschulgarantie“ steht nicht in Zusammenhang mit der Frage, ob eine Schulleiterstelle wiederbesetzt werden soll.

Die Nichtbesetzung einer Schulleiterstelle hat keineswegs die Schließung einer Schule zur Folge. Letzteres kann nur durch Rechtsverordnung erfolgen; Grundlage hierfür ist Art. 32 i. V. m. Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kann bei allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und beruflichen Schulzentren (Art. 30 a Abs. 2 BayEUG) eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, betraut werden; sie ist zugleich Lehrkraft an einer der Schulen.

Im Vollzug dieser Regelung prüft die Regierung im Falle des Ausscheidens einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, ob die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben werden soll oder ob die Schule durch den Leiter einer benachbarten Grundschule oder Mittelschule mit geleitet werden soll. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob die Größe der Schule und die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten Jahren die Bestellung einer eigenen Schulleitung rechtfertigen.

Die Gründe, die zu einer Nichtwiederbesetzung einer Schulleiterstelle geführt haben, sind bereits in den o.g. Drucksachen genannt. Daten, ob sich zum Schuljahr 2014/2015 an diesen Grundschulen Veränderungen ergeben haben, liegen dem Ministerium aktuell nicht vor. Eine gesonderte Abfrage hierzu kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht erfolgen.

München, den 28. Januar 2014